

§ 26 BBiG Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Bundesrecht

Abschnitt 2 – Berufsausbildungsverhältnis -> Unterabschnitt 6 – Sonstige Vorschriften

Titel: Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BBiG

Gliederungs-Nr.: 806-22

Normtyp: Gesetz

§ 26 BBiG – Andere Vertragsverhältnisse

Soweit nicht ein Arbeitsverhältnis vereinbart ist, gelten für Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung im Sinne dieses Gesetzes handelt, die §§ 10 bis 16 und 17 Absatz 1, 6 und 7 sowie die §§ 18 bis 23 und 25 mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Probezeit abgekürzt, auf die Vertragsniederschrift verzichtet und bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit abweichend von § 23 Absatz 1 Satz 1 Schadensersatz nicht verlangt werden kann.